

Ac. 45. 32

Vf
2237

In Gottes Gnaden, Friedrich August,

König in Pohlen, &c. Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, &c.
Chur = Fürst, &c.

Sieichwie Wir unter andern zu Erledigung derer bey dem Münz = Wesen Unserer Lande bisher wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, bequemen Mitteln, insonderheit auch die Annehmung und Ausgebung devalvirter Münz = Sorten, in gewisser Maaße, und unter dienlichen Präcautionen, sowohl bey Unsern Cassen, als auch in Privat = Verkehrungen, Verhütung eigenmüssiger Verwechslung guter Steuer = Sorten gegen schlechte Münzen, Herbeschaffung gnugsamer Scheide = Münze zum Behuff des gemeinen Handels und Wandels, Unserm Interesse, und Unserer getreuen Unterthanen Besten, convenable zu seyn befunden; Also können Wir auch daher in Gnaden geschehen lassen, daß vom 1^{ten} Octobr. ietzlauffenden Jahres, einstweiln und biß auf Unsere weitere Verordnung, die devalvirten Sorten in dem herunter gesetzten Preise, bey der anvertrauten Einnahme, sowohl bey der Abgabe selbst, als wenn die Contribuenten solche zu verwechseln gesonnen, angenommen, und zur Einschmelzung, zu Unserer Renth = Cammer eingesendet, ferner das alte Frank = Geld, auch



9/10/1795



auch vollwichtige Ducaten, und zwar ersteres respect. à 1. Thlr. 8. gl. - 16. gl. - 8. gl. die Ducaten aber à 2. Thlr. 18. gl. bey denen Land-Accisen, exclusivè der Stadt Leipzig, bey Sals-Licenten, Gleiten und Zölten, die Louis d'Or hingeg. à 5. Thlr. bey denen Holz-Geldern, denen baar eingehenden Hufen-Geldern, ingleichen denen Straf-Geldern, nicht weniger bey denen Sals-Cocturen zu Kösen und Artern, angenommen werden mögen;

Und befehlen hiermit, wolle gehorsamst hiernach also achten, und darwieder in keine Wege handeln, vielweniger etwa selbst einigen unzulässlichen Vortheil hierbei gebrauchen, noch denen Contribuenten dergleichen gestatten; Auch damit es künftighin an der unumgänglich erforderlichen Scheide-Münze, in Unsern Landen, besonders an denen kleinern Orthen, nicht gebrechen möge, sowohl die abzugebenden Besoldungen, und was andere in anvertrauten vorfallende Ausgaben betragen möchten, an die Percipienten in dergleichen kleinen Scheide-Münze zu bezahlen, die eingegangenen groben Sorten aber, jedesmahl zu Unserer Renth-Cammer behörig einzuschicken, und es hierunter anders nicht zu halten. Inmaßen hieran allenthalben Unser Wille und Meynung geschiehet. Datum Dresden, am 9. Sept. Anno 1735.



FKM 2237

X 3456215

n.c.

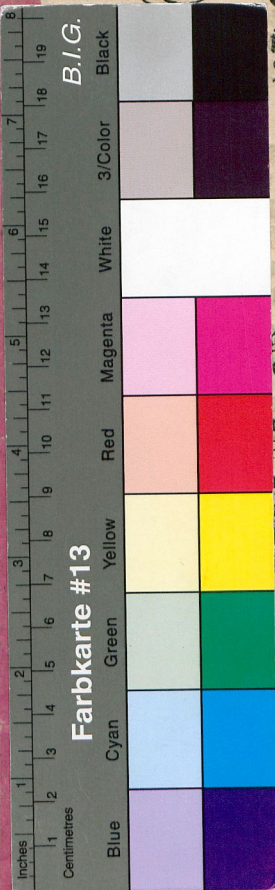


Ac. 45. 32

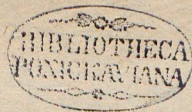
Vf
2237

Im Namen Gottes Gnaden, Friedrich August,

in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sachsen,
Säch, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, ꝛ.
Chur = Fürst, ꝛ.



S
leichwie Wir unter andern
g derer bey dem Münz - Wesen Unserer Lande
enommenen Mängel und Gebrechen, beque
insonderheit auch die Annehmung und Ausge
eter Münz - Sorten, in gewisser Maße, und un
Præcautionen, sowohl bey Unsern Cassen, als
t - Verkehrungen, Verhütung eigenmüssiger
g guter Steuer - Sorten gegen schlechte Mün
haffung gnugsamer Scheide - Münze zum Be
inen Handels und Wandels, Unserm Interes
er getreuen Unterthanen Besten, convenable
den; Also können Wir auch daher in Gna
lassen, daß vom 1^{ten} Octobr. ietzlauffenden
weils und bis auf Unsere weitere Verordnung,
t Sorten in dem herunter gesetzten Preise, bey
ertrauten Einnahme, sowohl bey der Abgabe
in die Contribuenten solche zu verwechseln ge
ommen, und zur Einschmelzung, zu Unserer
er eingesendet, ferner das alte Franz - Geld,
auch



9/10/1785